



**Prüfungsordnung
für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
zur Steuerfachwirtin/zum Steuerfachwirt
der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

INHALTSÜBERSICHT

PRÄAMBEL

I. ABSCHNITT: PRÜFUNGS AUSSCHÜSSE

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Berufung
- § 4 Befangenheit
- § 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- § 6 Verschwiegenheit
- § 7 Geschäftsführung

II. ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER PRÜFUNG

- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

III. ABSCHNITT: DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

- § 12 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
- § 13 Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben des schriftlichen Teils
- § 15 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung
- § 16 Gegenstand und Umfang der mündlichen Prüfung
- § 17 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 18 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 19 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. ABSCHNITT: BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

- § 22 Punkte- und Notenschema
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 25 Prüfungszeugnis, Abschlussbezeichnung
- § 26 Nicht bestandene Prüfung
- § 27 Wiederholungsprüfung

V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 28 Entscheidungen von Prüfungsausschuss und Kammer
- § 29 Prüfungsunterlagen
- § 30 Inkrafttreten, Genehmigung

Prüfungsordnung
für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
zur Steuerfachwirtin/zum Steuerfachwirt
der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10. Oktober 2005 erlässt die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz als zuständige Stelle nach §§ 71 Abs. 5 i. V. m. 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff) gem. § 54 i. V. m. § 47 Abs. 1 BBiG in der jeweils geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Steuerfachwirtin/zum Steuerfachwirt. Die Prüfungsordnung wurde durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses geändert am 3. Dezember 2010 (genehmigt durch das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 17. Januar 2011 Az: S 0892 A - 447).

PRÄAMBEL

Die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (SBK) führt zum Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen, und Fähigkeiten, die durch berufliche Tätigkeiten erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch. In der Fortbildungsprüfung hat der/die Prüfungsteilnehmer/in nachzuweisen, dass er/sie qualifizierte berufsspezifische Aufgaben einer Steuerberaterpraxis mit Sachverhalten aus dem Steuerrecht, dem Rechnungswesen und der Betriebswirtschaft bearbeiten kann. Für die Inhalte der Prüfung wird der bundeseinheitliche Anforderungskatalog zugrunde gelegt.

Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

I. ABSCHNITT: PRÜFUNGS AUSSCHÜSSE

§ 1 Errichtung

- (1) Die SBK als zuständige Stelle errichtet für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

- (2) Sie kann mit anderen Steuerberaterkammern bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrervertreter im Sinne des § 3 Abs. 3 angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (3) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3 Berufung

- (1) Die Mitglieder werden von der SBK für längstens fünf Jahre berufen.
- (2) Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der SBK bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (3) Die Lehrervertreter werden aus dem Kreis der Lehrkräfte, die in berufsbildenden Schulen oder in den für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen unterrichten, berufen. Sie werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (4) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der SBK gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die SBK insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt

wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der SBK mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Amtszeit zu berufen.
- (8) Die Mitglieder mehrerer im Bezirk der SBK bestehender Prüfungsausschüsse können sich im Verhinderungsfall mit Einverständnis der SBK vertreten.

§ 4 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das mit einem Prüfungsbewerber verwandt, verschwägert, sein Betreuer, sein Arbeitgeber ist oder war oder bei dem andere Umstände vorliegen, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, darf weder bei der Zulassung noch bei der Prüfung dieses Prüfungsbewerbers mitwirken oder anwesend sein. Gleiches gilt für Angehörige einer Steuerberaterpraxis, bei der ein Prüfungsteilnehmer beschäftigt ist.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der SBK mitzuteilen, während der laufenden Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die SBK, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des Betroffenen nach dessen Anhörung.
- (4) Wird der Prüfungsausschuss aus den in Abs. 1 genannten Gründen beschlussunfähig, so entscheidet die SBK über die weitere Durchführung der Prüfung. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und der Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

- (3) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Abs. 3 kann der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (5) Die nach Abs. 4 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige an der Prüfung mitwirkende Personen haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der SBK.

§ 7 Geschäftsführung

Die SBK regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung sowie die Durchführung der Beschlüsse. Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.

II. ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER PRÜFUNG

§ 8 Prüfungstermine

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr, statt.
- (2) Die jeweiligen Prüfungstage und Prüfungsorte des schriftlichen Teils der Prüfung werden von der SBK festgelegt.
- (3) Die SBK gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefrist rechtzeitig in den Kammermitteilungen bekannt.
- (4) Wird die Fortbildungsprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsarbeiten durchgeführt, sind von den beteiligten Kammern einheitliche Prüfungstage anzusetzen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als "Steuerfachangestellter" abgelegt hat und zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle nachweisen kann.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen,
 - a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich, praktisch tätig gewesen ist.
 - b) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gem. Abs. 1 entsprechen.
- (4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

- (5) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnsitz, im Bezirk der SBK hat.
- (6) Die Zulassung zur Prüfung setzt weiter voraus, dass der Prüfungsbewerber die nach der Gebührenordnung der SBK festgesetzte Zulassungs- und Prüfungsgebühr vor Prüfungsbeginn innerhalb der von der SBK gesetzten Frist entrichtet hat.
- (7) Zur Fortbildungsprüfung ist nicht zuzulassen, wer die Fortbildungsprüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat durch den Prüfungsbewerber schriftlich auf dem von der SBK vorgeschriebenen Formular unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.
- (2) Die SBK ist für die Anmeldung zuständig, wenn der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort oder seinen Wohnsitz im Bezirk der SBK hat.

Abweichend hiervon kann die Anmeldung bei einer anderen Steuerberaterkammer erfolgen, wenn hierzu das Einverständnis aller Beteiligten, also des Prüfungsbewerbers und der beteiligten Kammern, vorliegt.

In diesem Fall kann die Prüfung nicht mit dem Argument angefochten werden, dass der Prüfungsausschuss nicht zuständig sei.

- (3) Der Anmeldung sind insbesondere die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

Soweit eine Behinderung vorliegt, soll hierauf bei der Anmeldung hingewiesen und - soweit vorhanden - ein entsprechender Nachweis beigelegt werden.

- (4) Sind die Zulassungsvoraussetzungen des § 9 gegeben, der Beschäftigte hat aber weder seinen Beschäftigungsort noch seinen Wohnsitz im Inland, kann er zur Prüfung zugelassen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 9 im Übrigen erfüllt.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die SBK. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Ent-

scheidung des Prüfungsausschusses ist in einer Niederschrift unter Angabe der Gründe festzuhalten.

Die Zulassung zur Prüfung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig, spätestens mit der Ladung, unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich erlaubter Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

- (2) Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen dem Prüfungsbewerber schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zur Beendigung der Prüfung widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

III. ABSCHNITT: DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

§ 12 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus vier Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausuren und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:
 - a) Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
 - b) Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer)
 - c) Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht)
 - d) Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung
 - e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts
- (3) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile der schriftlichen Prüfung durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen kann nur in bis zu zwei schriftlich zu prüfenden Fächern

(§ 13) erfolgen. Der Antrag auf Befreiung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Er muss die Klausur(en), auf die sich die Befreiung beziehen soll, benennen.

§ 13 Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung

- (1) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Klausur mit praxistypischer und fächerübergreifender Aufgabenstellung aus folgenden Gebieten zu fertigen:
 - a) Steuerrecht I
(Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)
 - b) Steuerrecht II
(Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
 - c) Rechnungswesen
(Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht, Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Grundzüge des Gesellschaftsrechts)
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt für die Klausuren zu a) und b) vier und für die Klausur zu c) fünf Zeitstunden.

§ 14 Prüfungsaufgaben des schriftlichen Teils

- (1) Die Beschlussfassung über die Prüfungsaufgaben einschließlich der Festlegung der Bearbeitungszeit und zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel obliegt einem von der SBK zu berufenden Ausschuss. Für die Besetzung dieses Ausschusses gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Mehrere Steuerberaterkammern können die Prüfungsaufgaben gemeinsam erstellen. Der Prüfungsausschuss ist bzw. die Prüfungsausschüsse sind gehalten, überregional erstellte Aufgaben zu übernehmen.

§ 15 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Die Aufsicht im schriftlichen Teil der Prüfung kann Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (2) Der Prüfungsausschuss regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden der aufsichtsführenden Person im verschlossenen Umschlag zugeleitet, der erst bei Prüfungsbeginn in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer zu öffnen ist. Der Aufsichtsführende stellt die Personalien der Prüfungsteilnehmer fest. Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen dem Vorsitzenden oder dem Aufsichtsführenden auszuweisen. Der Aufsichtsführende gibt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel bekannt und verteilt die Aufgaben. Auf die Folgen von Täuschungsversuchen jeder Art ist vor Beginn der Prüfung hinzuweisen.
- (4) Einwendungen gegen den Ablauf der Prüfung wegen Störungen, die durch äußere Einwirkungen verursacht werden bzw. worden sind, sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Bearbeitungszeit der jeweiligen Prüfungsarbeit, durch Erklärung gegenüber dem Aufsichtsführenden geltend zu machen.
- (5) Die Prüfungsteilnehmer haben die schriftlichen Arbeiten selbständig zu fertigen. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die SBK.
- (6) Die Prüfungsarbeiten sind mit allen Konzepten spätestens mit Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit bei der Aufsichtsführung abzuliefern. Prüfungsarbeiten, die nicht rechtzeitig abgeliefert werden, sind mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Der Aufsichtsführende hat eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere zu vermerken sind:
 - a) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit
 - b) Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse
 - c) Namen der Prüfungsteilnehmer, die nicht erschienen sind oder Arbeiten nicht abgegeben haben
 - d) Rücktritte von Prüfungsteilnehmern von der Prüfung
- (8) Nach Abschluss der Prüfung hat der Aufsichtsführende die schriftlichen Arbeiten sowie die Niederschrift in einem verschlossenen Umschlag unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur weiteren Prüfungsabwicklung zu übermitteln.

§ 16 Gegenstand und Umfang der mündlichen Prüfung

- (1) Das vierte, mündlich zu prüfende Fach besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der Prüfling soll ausgehend von einem ihm mit einer Vorbereitungszeit von fünfzehn Minuten gestellten praxisbezogenen Fall zeigen, dass er in der Lage ist,
 - Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
 - Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an.
- (2) Der Gegenstand des Falles wird dem Prüfling aus den Prüfungsgebieten des § 12 Abs. 2 vorgegeben.
- (3) Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 17 Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung ist nicht zuzulassen, wer in mindestens zwei der drei Prüfungsfächer nach § 13 Abs. 1 mangelhafte Leistungen oder in einem Prüfungsfach eine ungenügende Leistung erbracht hat.
- (2) Im Falle der Befreiung von einer Klausur gemäß § 12 Abs. 3 kann zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden, wer in den beiden verbleibenden Prüfungsleistungen mangelhafte oder in einem Prüfungsfach ungenügende Leistung erbracht hat.

§ 18 Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Hilfsfunktionen andere Personen hinzuziehen, die nicht Mitglied des Ausschusses sind.
- (2) Die Ladung zum mündlichen Teil der Prüfung soll spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung erfolgen.
- (3) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen dem Vorsitzenden oder dem Aufsichtsführenden auszuweisen.

- (4) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (5) Die Prüfungsteilnehmer können einzeln oder in Gruppen von bis zu 5 Kandidaten geprüft werden. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die SBK oder während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die den Prüfungsteilnehmern obliegende Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt wird.
- (7) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere festzuhalten sind:
 - a) Datum und Ort der mündlichen Prüfung
 - b) Namen der teilnehmenden Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - c) Namen der Prüfungsteilnehmer
 - d) Namen der Personen nach § 19 (Ausschluss der Öffentlichkeit)
 - e) Prüfungsgebiete und Prüfungsgegenstand sowie die Bewertung
 - f) besondere Vorkommnisse

§ 19 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der SBK und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der SBK und mit Zustimmung der Prüfungsteilnehmer auch andere Personen als Zuhörer zulassen. Zuhörer nach Satz 2. u. 3 haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten. Ihre Wahrnehmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und Prüfungsablauf sind ihnen nicht gestattet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat auf diese Bestimmungen hinzuweisen.
- (2) Arbeitgeber, deren Mitarbeiter geprüft werden, dürfen bei der Prüfung nicht anwesend sein.
- (3) Über das Prüfungsergebnis hat der Prüfungsausschuss in Abwesenheit der in Abs. 1 genannten Personen zu beraten und zu beschließen.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmern, die eine Täuschungshandlung begehen oder den Prüfungsablauf stören, ist vom Aufsichtführenden die weitere Teilnahme nur unter Vorbehalt zu gestatten. Bei schweren Täuschungshandlungen oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes kann der Aufsichtführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres seit dem Tag des mündlichen Teils der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfungsteilnehmer über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Rücktritt ist nur bis zum Ende der letzten Klausur möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber dem Aufsichtführenden oder der SBK schriftlich zu erklären. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht abgelegt.
- (2) Ist der Prüfungsbewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgelegt. Der nicht zu vertretende Grund ist vom Prüfungsbewerber nachzuweisen. Über das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Fall kann die Prüfung frühestens beim nächstmöglichen Termin fortgesetzt werden.

IV. ABSCHNITT: BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGS- ERGEBNISSES

§ 22 Punkte und Notenschema

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern im Sinne des § 12 Abs. 1 sowie des Gesamtergebnisses im Sinne des § 24 gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Noten
100 – 92	sehr gut eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung
91 – 81	gut eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80 – 67	befriedigend eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
66 – 50	ausreichend eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht
49 – 30	mangelhaft eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29 – 0	ungenügend eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

- (2) Jedes Prüfungsfach sowie das Gesamtergebnis sind mit ganzen Punkten zu bewerten. Ergeben sich bei der Notenberechnung Dezimalstellen, so sind diese bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 aufzurunden.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen bewertet der Prüfungsausschuss. Jede schriftliche Arbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. Diese schlagen eine Punktzahl gem. § 22 für jede Arbeit vor, auf die sich der Prüfungsausschuss einigt.
- (2) Die in den schriftlichen Arbeiten erzielten Punkte werden dem Prüfungsteilnehmer mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt.
- (3) Die Leistung im mündlich zu prüfenden Fach ist vom Prüfungsausschuss mit einer Punktzahl gemäß § 22 zu bewerten.

§ 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.
- (2) Zum Bestehen der Prüfung müssen in mindestens drei der vier Prüfungsfächer – im Fall der Befreiung gemäß § 12 Abs. 3 in zwei der drei verbleibenden Prüfungsfächer - sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse in den vier Prüfungsfächern nach Punkten gemäß § 22 durch vier zu teilen und hieraus die Endnote zu bestimmen. Im Fall der Befreiung gemäß § 12 Abs. 3 ist die Summe der Ergebnisse der verbleibenden drei Prüfungsfächer nach Punkten durch drei zu teilen.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitzuteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine von dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Datum des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 25 Prüfungszeugnis, Abschlussbezeichnung

- (1) Nach bestandener Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer von der SBK die Abschlussbezeichnung „Steuerfachwirtin“/„Steuerfachwirt“ zuerkannt und ein Zeugnis erteilt.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach §§ 56 Abs. 1 i. V. m. 37 Abs. 2 BBiG“
 - die Personalien des Prüfungsteilnehmers
 - die Abschlussbezeichnung Steuerfachwirtin/Steuerfachwirt
 - die Ergebnisse in den Prüfungsfächern und das Gesamtergebnis in Noten
 - das Datum des Bestehens der Prüfung
 - die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Beauftragten der Kammer mit Siegel
- (3) Im Fall der Befreiung gemäß § 12 Abs. 3 erfolgt bei dem entsprechenden Prüfungsfach der Vermerk „auf Antrag befreit“.

§ 26 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der SBK einen Bescheid gemäß § 28 mit Bekanntgabe der in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Punkte und Noten.

§ 27 Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Entscheidungen von Prüfungsausschuss und Kammer

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der SBK sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer oder seine Erziehungsberechtigten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Niederschriften gemäß § 15 Abs. 7 sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 24 Abs. 4 zehn Jahre aufzubewahren.

§ 30 Inkrafttreten, Genehmigung, Übergangsvorschriften

- (1) Das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 17. Januar 2011 Az.: S 0892 A - 447, gemäß §§ 56 Abs. 1 i. V. m. 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG die vorstehende Fassung der Prüfungsordnung genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und tritt nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) § 12 (Gegenstand und Gliederung der Prüfung sowie) § 13 (Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung) sind erstmals für Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen. Auf Prüfungen, die vor dem 31. Dezember 2011 begonnen haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zur Veröffentlichung im Staatsanzeiger geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Ausgefertigt

Mainz, den 3. Dezember 2010

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz

Edgar Wilk

Präsident

ANFORDERUNGSKATALOG

für die

Fortbildungsprüfung

zum / zur

Steuerfachwirt / Steuerfachwirtin

Vorbemerkung

Durch die Ablegung der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in nach § 54 BBiG können Steuerfachangestellte den Nachweis führen, dass sie durch berufliche Fortbildung zusätzliche berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben. Zu dem nachfolgenden Anforderungskatalog ist folgendes zu bemerken:

- Die Prüfungsgebiete in der Fortbildungsprüfung bauen auf dem Fächerkanon für die Abschlussprüfung zum/zur Steuerfachangestellten auf.
- In der Fortbildungsprüfung wird erwartet, dass die im Rahmen der Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch berufliche Tätigkeit und Fortbildung eine wesentliche Ausweitung und Vertiefung erfahren haben. Die Anforderungen der Fortbildungsprüfung sind somit deutlich höher und breiter angelegt als bei der Abschlussprüfung des Ausbildungsberufs.
- Der Anforderungskatalog erläutert den Rahmen der Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen gemäß § 12 der Prüfungsordnung. Er soll in erster Linie als Orientierungshilfe dienen. Die vorgenommene Aufgliederung der Prüfungsinhalte kann schon wegen der schnell fortschreitenden Entwicklung auf einzelnen Prüfungsgebieten nicht abschließend sein. Insbesondere stellen die Anmerkungen mit Spiegelstrichen keine abschließende Aufzählung dar, sondern sollen nur auf besonders zu beachtende Teilbereiche hinweisen.

Inhaltsübersicht

Seite

Vorbemerkung

A. ALLGEMEINES STEUERRECHT

1. Abgabenordnung
2. Bewertungsgesetz

B. BESONDERES STEUERRECHT

1. Einkommensteuer
2. Körperschaftsteuer
3. Gewerbesteuer
4. Umsatzsteuer
5. Erbschaft- und Schenkungsteuer
6. Grunderwerbsteuer (Grundzüge)

C. RECHNUNGSWESEN

1. Buchführung
2. Rechnungslegung nach Handels- und nach Steuerrecht

D. BETRIEBSWIRTSCHAFT (Teilgebiete)

1. Jahresabschlussanalyse
2. Kosten- und Leistungsrechnung
3. Finanzierung

E. WIRTSCHAFTSRECHT (Grundzüge)

1. Bürgerliches Recht
2. Handelsrecht
3. Gesellschaftsrecht
4. Arbeitsrecht
5. Sozialversicherungsrecht
6. Steuerberatungsrecht

A. ALLGEMEINES STEUERRECHT

1. Abgabenordnung

1.1 Grundbegriffe der Abgabenordnung

- Steuern und steuerliche Nebenleistungen
- Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung, Sitz, Betriebsstätte
- Angehörige, Ständiger Vertreter

1.2 Zuständigkeit der Finanzbehörden

- Sachliche Zuständigkeit
- Örtliche Zuständigkeit

1.3 Steuerschuldrecht

- Steuerpflichtiger
- Steuerschuldverhältnis
- Haftung

1.4 Steuerverfahrensrecht

- Beteiligte am Verfahren
- Untersuchungsgrundsatz bei Ermittlung des Sachverhalts
 - Mitwirkungspflicht der Beteiligten
 - Grundsatz des rechtlichen Gehörs
 - Beweismittel
 - Beweislast/Feststellungslast
 - Auskunftspflicht und Auskunftsverweigerungsrechte

1.5 Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

- Fristen und Termine
- Berechnung und Kontrolle
- Verlängerung von Fristen
- Rechtsfolgen der Fristversäumnis
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1.6 Führung von Büchern und Aufzeichnungen

- Originäre Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
- Abgeleitete Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht (vgl. auch Abschnitt C – Rechnungswesen)

1.7 Verwaltungsakte

- Begriff und Arten
- Inhalt der Verwaltungsakte
- Fehlerhafte Verwaltungsakte
- Bekanntgabe

1.8 Festsetzungs- und Feststellungsverfahren

- Steuerbescheide und Feststellungsbescheide
- Besondere Steuerbescheide/Grundlagenbescheide
- Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung
- Vorläufige Steuerfestsetzung
- Steueranmeldung
- Festsetzungsfrist und Festsetzungsverjährung

- 1.9 Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten**
- Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten
 - Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte
 - Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte
 - Änderung von Vorbehaltsfestsetzungen/Steueranmeldungen
 - Änderung vorläufiger Bescheide
 - Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden
 - Änderung wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel
 - Änderung von Bescheiden infolge Berichtigung von Grundlagenbescheiden
 - Berichtigung von materiellen Fehlern
- 1.10 Erhebungsverfahren**
- Fälligkeitsgrundsatz
 - Stundung, Zahlungsaufschub
 - Zahlung, Aufrechnung, Erlass
 - Zahlungsverjährung
 - Verzinsung, Säumniszuschläge
- 1.11 Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren**
- Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Einspruch
 - Verfahrensgrundsätze
 - Einspruchsentscheidung
 - Aussetzung der Vollziehung
- 1.12 Außenprüfung (Grundzüge)**
- Voraussetzungen
 - Durchführung und Mitwirkungspflichten
 - Datenzugriff
 - Schlussbesprechung und Prüfungsbericht
- 1.13 Steuerordnungswidrigkeiten und Steuerstraftaten (Grundzüge)**
- 2. Bewertungsgesetz**
- 2.1 Anwendungsbereich**
- 2.2 Allgemeine Bewertungsvorschriften (Grundzüge)**
- 2.3 Besondere Bewertungsvorschriften (Grundzüge)**
- 2.4 Feststellung von Einheitswerten(Grundzüge)**
- -
- 2.5 Vermögensarten (Grundzüge)**
-
- 2.6 Bewertung von Grundbesitz für Zwecke der Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer**
- Feststellung von Grundbesitzwerten
 - Grundvermögen
 - Unbebaute Grundstücke
 - Bebaute Grundstücke
 - Erbbaurecht und Gebäude auf fremdem Grund und Boden
 - Mindestwert
- 2.7 Bewertung von Betriebsvermögen für Zwecke der Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer**

B. BESONDERES STEUERRECHT

1. Einkommensteuer

1.1 Steuerpflicht

- Persönliche und sachliche Steuerpflicht
- Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

1.2 Einkommensermittlung

1.2.1 Sachliche Voraussetzungen für die Besteuerung

- Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmung
- Negative ausländische Einkünfte
- Negative Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen

1.2.2 Steuerfreie Einnahmen

1.2.3 Gewinn

- Gewinnbegriff im Allgemeinen
- Gewinnermittlungsarten
- Gewinn bei Kaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden
- Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr
- Bewertung
- Beschränkung des Schuldzinsenabzugs
- Besonderheiten bei Mitunternehmerschaften
- Pensionsrückstellung
- Gewinn bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter
- Investitionsabzugsbetrag

1.2.4 Abschreibungen

- Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung
- Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen
- Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe
- Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen

1.2.5 Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten

- Einnahmen
- Werbungskosten
- Pauschbeträge für Werbungskosten

1.2.6 Verlustausgleichsbeschränkungen

1.2.7 Sonderausgaben

- Beschränkt und unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben
- Steuerbegünstigte Zwecke
- Sonderausgabenpauschbetrag, Vorsorgepauschale
- Verlustabzug

1.2.8 Vereinnahmung und Verausgabung

1.2.9 Nicht abzugsfähige Ausgaben

1.2.10 Die einzelnen Einkunftsarten

- Land- und Forstwirtschaft
 - Umfang der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Gewerbebetrieb
 - Umfang der Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Verluste bei beschränkter Haftung
 - Veräußerung eines Betriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils
 - Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung
 - Betriebsaufspaltung
 - Ruhender Betrieb
 - Mitunternehmerschaften
 - Atypisch stille Gesellschaft

- Selbstständige Arbeit
 - Umfang der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

- Nichtselbstständige Arbeit
 - Umfang der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - Formen der betrieblichen Altersversorgung

- Kapitalvermögen
 - Umfang der Einkünfte aus Kapitalvermögen (inkl. Veräußerungsgeschäfte)
 - Freistellungsauftrag
 - Kapitalertragsteuer und ihre Anrechnung
 - Vermietung und Verpachtung
 - Umfang der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Abgrenzung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen bei Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden
 - Anschaffungsnaher Aufwand
 - Einkommensteuerliche Behandlung des Nießbrauchs und anderer Nutzungsrechte bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

- Sonstige Einkünfte
 - Umfang der sonstigen Einkünfte
 - Arten der sonstigen Einkünfte
 - Private Veräußerungsgeschäfte

1.3 Altersentlastungsbetrag

1.4 Veranlagung

1.4.1 Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht

1.4.2 Veranlagung von Ehegatten

- Getrennte Veranlagung
- Zusammenveranlagung
- Besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung

1.5 Familienleistungsausgleich

- Kinder
- Freibeträge für Kinder
- Alleinerziehendenfreibetrag

- Kindergeldanrechnung
- Kinderbetreuungskosten

1.6 Einkommensteuertarif

1.7 Außergewöhnliche Belastungen

- Arten der außergewöhnlichen Belastung
- Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen
-

1.8 Außerordentliche Einkünfte

1.9 Steuerermäßigungen

- Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb
- Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften
- Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen
- Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse
- Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen
- Handwerkerleistungen

1.10 Steuererhebung

1.10.1 Erhebung der Einkommensteuer

- Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer
- Einkommensteuer-Vorauszahlungen

1.10.2 Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

- Lohnsteuerklassen, Lohnsteuerkarte, elektronische Abzugsmerkmale
- Freibetrag beim Lohnsteuerabzug
- Durchführung des Lohnsteuerabzugs ohne Lohnsteuerkarte
- Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen
- Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen
- Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug
- Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

1.10.3 Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

- Kapitalerträge mit Steuerabzug
- Bemessung der Kapitalertragsteuer

1.10.4 Steuerabzug bei Bauleistungen

1.11 Veranlagung von Steuerpflichtigen mit steuerabzugspflichtigen Einkünften

1.12 Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger (Grundzüge)

1.13 Kindergeld

2. Körperschaftsteuer

2.1 Beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht

2.2 Beginn und Ende der Steuerpflicht

2.3 Einkommensermittlung

- Allgemeine Einkommensermittlungsgrundsätze
- Nichtabziehbare Aufwendungen
- Verdeckte Gewinnausschüttungen/Verdeckte Einlagen

2.4 Ermittlung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags

- Körperschaftsteuertarif
- Ermittlung der Körperschaftsteuer
- Veranlagung und Erhebung

2.5 Steuerliches Einlagekonto

3. Gewerbesteuer

3.1 Steuergegenstand

- Begriff des Gewerbebetriebes
- Abgrenzung zur Land- und Forstwirtschaft, selbstständigen Arbeit, Vermögensverwaltung
- Gewerbebetriebe der Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften

3.2 Steuerpflicht

- Beginn und Ende
- Unternehmer als Steuerschuldner
- Abweichendes Wirtschaftsjahr

3.3 Gewerbeertrag

- Hinzurechnungen und Kürzungen

3.4 Gewerbeverlust

3.5 Steuermesszahl und Steuermessbetrag

3.6 Zerlegung

3.7 Veranlagungsverfahren

- Gewerbesteuerermessbescheid
- Gewerbesteuerbescheide
- Anpassung der Vorauszahlungen

4. Umsatzsteuer

4.1 System der Umsatzsteuer

- Rechtsgrundlagen

4.2 Steuerbare Umsätze

- Einfuhr aus dem Drittlandgebiet
- Innergemeinschaftlicher Erwerb

4.3 Kriterien steuerbarer Leistungen

- Unternehmer
- Unternehmen
- Inland
- Entgelt
- Ort

- 4.4 Sondertatbestände steuerbarer Umsätze**
- Werklieferung
 - Werkleistung
 - Reihengeschäfte, Dreiecksgeschäfte
 - Differenzgeschäfte
 - Zuwendungen an Personal
- 4.5 Steuerbefreiungen, Optionsmöglichkeiten**
- Befreiungsvorschriften
 - Optionsmöglichkeiten
 - Wirkung auf den Vorsteuerabzug
 - Ausfuhr
 - Innergemeinschaftliche Lieferung
 - Vermietungsumsätze
- 4.6 Bemessungsgrundlagen**
- Lieferungen
 - Sonstige Leistungen
 - Innergemeinschaftlicher Erwerb
 - Einfuhr
 - Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen
 - Mindestbemessungsgrundlage
 - Differenzbesteuerung
 - Änderung der Bemessungsgrundlage
- 4.7 Steuersätze**
- 4.8 Entstehung der Steuer, Steuerschuldner**
- Lieferungen und sonstige Leistungen
 - Innergemeinschaftlicher Erwerb
 - Anzahlungen
 - Umkehrung der Steuerschuldnerschaft
- 4.9 Ausstellung von Rechnungen**
- Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis
 - Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise
 - Folgen fehlerhafter Rechnungsausstellung
- 4.10 Abziehbare und nichtabziehbare Vorsteuer**
- Vorsteuerabzug dem Grunde nach
 - Vorsteuerauschluss/teilweiser Vorsteuerauschluss
 - Vorsteuerabzug in Sonderfällen
 - Kleinbetragsrechnungen, Fahrausweis
 - Reisekosten
 - Nichtabziehbare Betriebsausgaben
- 4.11 Berichtigung des Vorsteuerabzugs**
- 4.12 Besteuerung von Kleinunternehmen**
- 4.13 Aufzeichnungspflichten**
- 4.14 Fälligkeit, Voranmeldung, Vorauszahlung, Dauerfristverlängerung, besondere Meldepflichten**
- Soll-Ist-Besteuerung

4.15 Umsatzsteuernachschau

5. *Erbschaft- und Schenkungsteuer*

5.1 Besteuerungstatbestände

- Erwerb von Todes wegen
- Schenkungen unter Lebenden
 - Gemischte Schenkungen
 - Schenkung unter Auflage
 - Geldschenkung zum Grundstückserwerb

5.2 Persönliche Steuerpflicht

5.3 Sachliche Steuerbefreiungen

- Hausrat und Kunstgegenstände
- Familienwohnheime
- Unterhaltsanspruch der Angehörigen des Erblassers

5.4 Bewertung steuerpflichtiger Erwerbe

- Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs
- Verschonungsregelungen
- Bewertungsstichtag
- Bewertung (vgl. Bewertungsgesetz)

5.5 Steuerberechnung

- Berücksichtigung früherer Erwerbe
- Steuerklassen
- Freibeträge
- Steuersätze

5.6 Besteuerungsverfahren

- Steuerschuldner
- Anzeige- und Erklärungspflichten
- Veranlagung und Entrichtung der Steuer

6. *Grunderwerbsteuer (Grundzüge)*

6.1 Steuergegenstand

6.2 Ausnahmen von der Besteuerung

6.3 Bemessungsgrundlage, Steuerschuldner und Steuerberechnung

C. *RECHNUNGSWESEN*

1. *Buchführung*

1.1 Grundlagen der Buchführung

- Gliederung und Aufgaben des betrieblichen Rechnungswesens
- Buchführungspflicht nach Handels- und Steuerrecht
- Buchführungsmängel, Rechtsfolgen
- Aufbewahrungsfristen

1.2 Buchführungsorganisation

- Funktionen und Bereiche des Rechnungswesens
- Kontenrahmen und Kontenplan

1.3 Qualitätssicherung in der Buchführung

- Handlungsanweisungen entsprechend der Auditfragen Finanzbuchhaltung (s. Anlage 1)

2. Rechnungslegung nach Handels- und nach Steuerrecht

2.1 Bestandteile des Jahresabschlusses

2.2 Bilanzierungsgrundsätze

- Ziele der Handelsbilanz
- Ziele der Steuerbilanz
- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
- Bilanzierungsgebote, -pflichten, -verbote
- Abgrenzung von Betriebs- und Privatvermögen
- Bilanzierungswahlrechte
- Maßgeblichkeitsgrundsatz
- Bilanzzusammenhang

2.3 Bewertung in der Handelsbilanz- und in der Steuerbilanz

- Bewertungsstichtag
- Gegenstand der Bewertung
- Bewertungsmaßstäbe
- Bewertungsmethoden
- Bewertung des nicht abnutzbaren Anlagevermögens
- Bewertung des abnutzbaren Anlagevermögens
- Bewertung des Umlaufvermögens
- Bewertung der Verbindlichkeiten und Renten
- Bewertung von Entnahmen und Einlagen

2.4 Eigenkapital und Rücklagen

- Kapital- und Gewinnrücklagen
- Steuerfreie Rücklagen

2.5 Rückstellungen in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz

- Arten inkl. latente Steuern
- Bildung, Auflösung, Verbrauch
- Bewertung

2.6 Rechnungsabgrenzung

- Zweck der Abgrenzung
- Formen der Abgrenzung
- Bildung und Auflösung

2.7 Gliederung der Bilanz

2.8 Bilanzänderung und Bilanzberichtigung

2.9 Gewinn- und Verlustrechnung

- Aufgaben, Aufbau und Gliederung
- Gesamtkostenverfahren und Umsatzkostenverfahren

2.10 Besonderheiten bei Personengesellschaften

- Ergänzungsbilanz
- Sonderbilanz
- Betriebsvermögen
- Gewinnermittlung und Gewinnverteilung
- Offenlegungspflicht

2.11 Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften

- Anhang
- Lagebericht
- Prüfungspflicht
- Offenlegungspflicht

2.12 Qualitätssicherung bei der Jahresabschlusserstellung

- Handlungsanweisungen aus den Auditfragen Jahresabschluss (s. Anlage 2)

D. BETRIEBSWIRTSCHAFT (Teilgebiete*)

**Aus dem Gesamtgebiet der BWL werden nur die folgenden Teile erwartet:*

1. Jahresabschlussanalyse

1.1 Ziele und Arten der Jahresabschlussanalyse

1.2 Anlässe für eine Jahresabschlussanalyse

1.3 Aufbereitung des Jahresabschlusses zur Kennzahlenermittlung

- Strukturierung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- Bewegungsbilanz, Kapitalflussrechnung

1.4 Kennzahlenermittlung zur Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage

- Kapitalstruktur
- Vermögensstruktur
- Liquiditätskennzahlen
- Aufwands- und Ertragsstruktur
- Wirtschaftlichkeitskennzahlen
- Rentabilitätskennzahlen
- Cash-Flow-Analyse

2. Kosten- und Leistungsrechnung

2.1 Aufgaben der Kosten- und Leistungsrechnung

2.2 Teilbereiche der Kostenrechnung

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung

2.3 Kostenrechnungssysteme

- Ist-, Normal- und Plankostenrechnung
- Voll- und Teilkostenrechnung

2.4 Auswertung der Kostenrechnung für die Kalkulation

- 2.5 Betriebsabrechnungsbogen
- 2.6 Deckungsbeitragsrechnung
- 2.7 Kurzfristige Erfolgsrechnung

3. Finanzierung

- 3.1 Finanzierungsanlässe
- 3.2 Finanzierungsarten
 - Außen- und Innenfinanzierung
 - Eigen- und Fremdfinanzierung
 - Außenfinanzierung als Beteiligungs- oder Kreditfinanzierung
 - Innenfinanzierung als Selbst- / Abschreibungsfinanzierung
- 3.3 Sonderformen der Finanzierung
 - Leasing
 - Factoring
- 3.4 Finanzierungsregeln (vgl. auch D1.)
- 3.5 Kreditfinanzierung und Kreditsicherung (vgl. auch E 1.3)

E. WIRTSCHAFTSRECHT (Grundzüge*)

** Es werden nur folgende Teilbereiche erwartet:*

1. Bürgerliches Recht

- 1.1 Allgemeiner Teil des BGB
 - Rechtssubjekte
 - Rechtsgeschäfte
 - Fristen und Termine
 - Verjährung
- 1.2 Recht der Schuldverhältnisse
 - Entstehung, Inhalt und Beendigung von Schuldverhältnissen
 - Einzelne Schuldverhältnisse
 - Leistungsstörung
- 1.3 Sachenrecht
 - Besitz, Eigentum
 - Sicherungsrechte
 - Nutzungsrechte
- 1.4 Familienrecht
 - Güterrecht
 - Güterstand
 - Zugewinnausgleich
- 1.5 Erbrecht
 - Gesetzliche Erbfolge
 - Testamentarische Erbfolge
 - Erbvertrag

- Pflichtteil
- Vermächtnis

2. Handelsrecht

2.1 Kaufleute

2.2 Prokura und Handlungsvollmacht

2.3 Firmenrecht

2.4 Handelsregister

3. Gesellschaftsrecht

3.1 Personengesellschaften

- Rechtsformen
- Gründung
- Haftung
- Vertretung, Geschäftsführung

3.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- Gründung
- Haftung
- Vertretung, Geschäftsführung

4. Arbeitsrecht

- Kündigungsschutz
- Elternzeit
- Mutterschutz
- Schwerbehinderung

5. Sozialversicherungsrecht

5.1 Zweige und Träger der Sozialversicherung

5.2 Leistungen der einzelnen Versicherungszweige

5.3 Sozialversicherungspflicht

- Entstehung
- Beitragsbemessung
- Beitragserhebung
- Beitragsschuldner
- Arbeitgeberhaftung
- Meldepflichten
- betriebliche Altersversorgung
- Sonderfälle

6. Steuerberatungsrecht

6.1 Hilfeleistung in Steuersachen

6.2 Organisation und Aufgaben des steuerberatenden Berufs